



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Bauleitplanung der Stadt Karben

Bebauungsplan Nr. 238 „Ilbenstädter Straße“ (= 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 182 „Busbetriebshof“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der Entwurfs offenlage gem. § 13 (2) 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 07.12.2018 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 238 „Ilbenstädter Straße“ (= 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 182 „Busbetriebshof“) in der Gemarkung Burg-Gräfenrode beschlossen.

Die Beschlussfassung zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt mit einer Gesamtgröße von rd. 0,41 ha am nördlichen Ortsausgang des Stadtteils Burg-Gräfenrode, unmittelbar östlich an der Ilbenstädter Straße (Landesstraße L 3351), im Süden des bislang rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie unmittelbar nördlich des 10 m breiten Lärmschutzwalles bzw. des Gehölzstreifens:

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst die Flurstücke 246/1, 246/2 und 247/1 (jeweils teilweise) und das gesamte Flurstück 246/2 in der Flur 1 der Gemarkung Burg-Gräfenrode; Lage und Abgrenzung sind den nachstehenden Übersichtskarten zu entnehmen.

Die Änderung des Bebauungsplanes dient innerhalb des gesamten Siedlungsbereiches von Burg-Gräfenrode der Anpassung und Fortentwicklung der

bisherigen Bebauungsplaninhalte und einer Nachverdichtung im südlichen Bereich.

Da die Anwendungsvoraussetzungen insgesamt gegeben sind, wird der Bebauungsplan (1. Änderung) als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt.

Nach § 13a (2) 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Belange von Natur und Umwelt sowie des Artenschutzes werden in der Begründung zum Bebauungsplan angeführt; darüber hinaus liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Zur Gewährleistung einer hinreichenden Beteiligung der Öffentlichkeit wird diese in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 238 „Ilbenstädter Straße“ sowie die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

Mittwoch 03.01.2019 bis einschließlich 08.02.2019

im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben,

im Fachbereich 5, Zimmer 202 und 207

während der allgemeinen Dienststunden (Mo. - Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr und Mo. von 14:00 bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Während des o.g. Zeitraumes hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen und Hinweisen.

Die Planunterlagen können entsprechend § 10a (2) BauGB zudem über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (www.bauleitplanung.hessen.de) auf der Homepage der Stadt Karben ([www.karben.de/bauleitplanung/Bebauungspläne im Verfahren](http://www.karben.de/bauleitplanung/Bebauungspläne_im_Verfahren)) und unter www.seifert-plan.com eingesehen und abgerufen werden.

Stellungnahmen können unter matthias.rueck@seifert-plan.com oder auf postalischem Weg abgegeben oder bei der Stadtverwaltung zu Protokoll gegeben werden.

Nach § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass vorgelegte Stellungnahmen zum Vollzug der Abwägung nach § 1 (7) BauGB in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Daten stellungnehmender Bürger werden dauerhaft gespeichert.

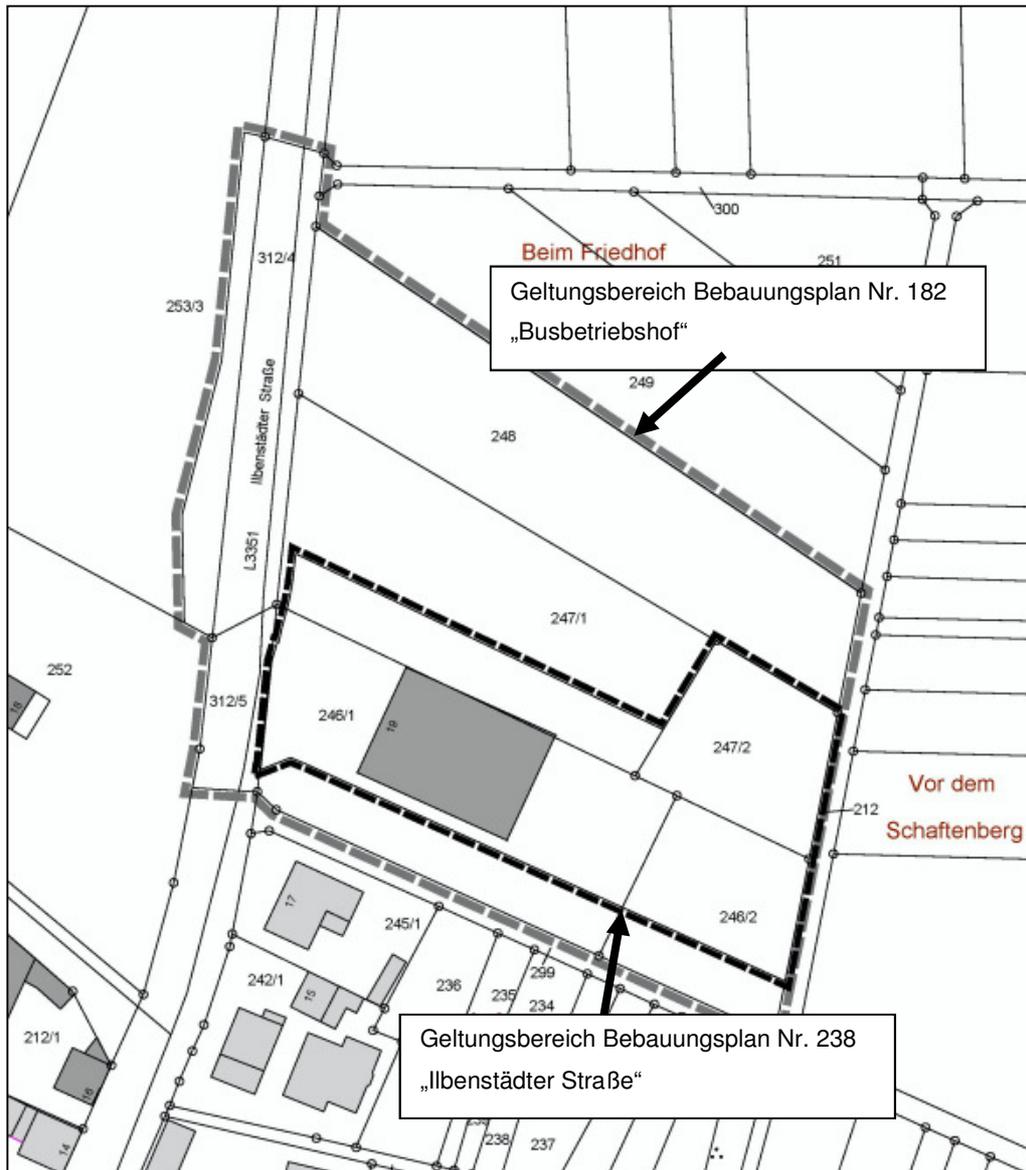
Die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Beteiligungsschritte wurde einem privaten Planungsbüro (Einschaltung eines Dritten gemäß § 4b Baugesetzbuch) übertragen.

Karben, den 11.12.2018

Der Magistrat der Stadt Karben

Anlagen:





Bauleitplanung der Stadt Karben – FB5 Stadtplanung Bauen Verkehr

Lage und Abgrenzung des Plangebiets (vorläufige Abgrenzung des Geltungsbereichs; o.

Maßstab) Entwurf Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert, Linden